Gemeinsamer Bericht des Vorstandes der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG und der Geschäftsführung der DEWB Effecten GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG und der DEWB Effecten GmbH nach § 293a AktG

Der Vorstand der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG (im Folgenden „**DEWB AG**" genannt) sowie die Geschäftsführung der DEWB Effecten GmbH (im Folgenden „**DEWB GmbH**" genannt) erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag vom 29.04.2022 zwischen der DEWB AG und der DEWB GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Ergebnisabführungsvertrag wurde am 29.04.2022 zwischen der DEWB AG als Organträgerin und der DEWB GmbH als Organgesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 29.04.2022 ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt.

Die Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG voraus, die auf der für den 09. Juni 2022 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH erforderlich, welche diese jedoch bereits am 29.04.2022 erteilt hat. Der Ergebnisabführungsvertrag wird sodann mit der Eintragung in das Handelsregister der DEWB GmbH wirksam.

2. Parteien des Vertrages

2.1. DEWB AG

Die DEWB AG mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena HRB 208401, ist eine im Open Market notierte Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens der DEWB AG ist die Entwicklung und Umsetzung technologischer, industrieller und betriebswirtschaftlicher Konzepte insbesondere durch die Beratung und die Erbringung anderer Dienstleistungen sowie durch die Errichtung, den Erwerb, die Verwaltung, die Veräußerung und die Zusammenführung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Die DEWB AG ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist zudem berechtigt, Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge abzuschließen. Die DEWB AG kann Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

Alleiniger Vorstand der DEWB AG ist Herr Bertram Köhler. Der Aufsichtsrat der DEWB AG besteht aus 3 Mitgliedern, die ausschließlich von den Anteilseignern bestellt werden. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der DEWB AG Herr Dipl.-Kaufm. Jörg Ohlsen (Vorsitzender), Herr Dipl.-Kaufm. Rolf Ackermann und Herr Dipl.-Kaufm. Henning Soltau an.

2.2. DEWB GmbH

Die DEWB GmbH mit Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena HRB 514988, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 14. September 2018 gegründet und am 28. September 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen. Das Stammkapital der DEWB GmbH beträgt EUR 25.000,00. Die DEWB AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der DEWB GmbH.

Unternehmensgegenstand der DEWB GmbH ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren.

Alleiniger Geschäftsführer der DEWB GmbH ist Herr Bertram Köhler.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages stellt eine im Konzernverhältnis wirtschaftlich sinnvolle und deshalb übliche Gestaltung der Einbindung von Tochtergesellschaften dar. Der Ergebnisabführungsvertrag bewirkt eine steuerliche Optimierung zugunsten der beteiligten Gesellschaften. Denn durch den Abschluss eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung werden die Voraussetzungen für eine körperschafts- und gewerbesteuerrechtliche Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen der DEWB AG und der DEWB GmbH geschaffen. Hierdurch können zunächst laufende Gewinne und ggf. Verluste der DEWB AG und der DEWB GmbH miteinander verrechnet werden. Ein sich per Saldo ergebender laufender steuerlicher Gewinn kann dann mit den in erheblichem Umfang bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen der DEWB AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung steuerlicher Verlustvorträge (sog. Mindestbesteuerung) verrechnet werden. Die tatsächliche Steuerzahllast der Vertragsparteien verringert sich durch diese Verrechnungen für die kommenden Jahre signifikant, wodurch der Cashflow der Vertragsparteien insgesamt positiv beeinflusst und optimiert wird.

Um bereits für das laufende Geschäftsjahr 2022 eine steuerliche Organschaft mit der DEWB GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG und der (bereits vorliegenden) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der DEWB GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2022 in das Handelsregister der DEWB GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der DEWB GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die DEWB GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die DEWB AG sämtliche ggf. entstehenden Verluste auszugleichen hat. Abgesehen von dieser Verlustübernahmeverpflichtung der DEWB AG ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre der DEWB AG keine besonderen Folgen. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages führt insbesondere nicht zu Veränderungen der Beteiligungsquoten an den Vertragsparteien. Auch kommt auf die Aktionäre der DEWB AG keine indirekte finanzielle Belastung zu, da

mangels außenstehender Gesellschafter auf Ebene der DEWB GmbH kein Ausgleich nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG geschuldet wird.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschafts- und gewerbesteuerrechtliche Organschaft nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne des § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen. Eine Verschmelzung der DEWB GmbH auf die DEWB AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da dann die DEWB GmbH ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was jedoch nicht gewollt ist.

4. Erläuterung des Vertrages

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Ziffer 1 (Gewinnabführung)

Ziffer 1. Abs. 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die DEWB GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die DEWB AG abzuführen, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1 Abs. 2 und Abs. 4 des Vertrages.

Die DEWB GmbH kann gemäß Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der DEWB AG insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach Ziffer 1 Abs. 3 des Vertrages müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet worden sind, auf Verlangen der DEWB AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Ausgeschlossen ist demgegenüber nach Ziffer 1 Abs. 4 des Vertrages die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden.

Ziffer 1 Abs. 5 des Vertrages stellt klar, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der DEWB GmbH gilt, in dem der Vertrag wirksam wird.

Darüber hinaus wird in Ziffer 1 Abs. 6 des Vertrages geregelt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres entsteht und fällig wird.

Ziffer 2 (Verlustübernahme)

Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der DEWB AG gemäß § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, sodass bei der DEWB GmbH während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme stellt quasi die Kehrseite zu der durch den Vertrag begründeten Gewinnabführung dar.

Ziffer 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages enthält zudem einen Verweis auf die weiteren gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen. Damit wird die seit dem Jahr 2013 geltende Fassung in § 17 Abs. 2 KStG berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Aufgrund des Verweises auf § 302 AktG sind vor allem folgende weitere Regelungen von Bedeutung: Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner aktuellen Fassung kann die DEWB GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister gemäß § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner aktuellen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Ziffer 2 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der DEWB GmbH entsteht und fällig wird.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Ziffer 3 (Wirksamwerden und Dauer)

Gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ist der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der DEWB AG und der Gesellschafterversammlung der DEWB GmbH abgeschlossen worden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen.

Gemäß Ziffer 3 Abs. 2 des Vertrages wird der Vertrag – in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG – mit der Eintragung in das Handelsregister der DEWB GmbH rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der DEWB GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, wirksam.

Ziffer 3 Abs. 3 bis 4 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erst mit Ablauf von 5 Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem dessen

Bestehen in das Handelsregister der DEWB GmbH eingetragen wurde. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist dieser zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DEWB GmbH mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Beschränkung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf von 5 Jahren ergibt sich daraus, dass nach aktueller Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG) eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich ist.

Darüber hinaus stellt Ziffer 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch die DEWB AG ist gemäß Ziffer 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages insbesondere der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der DEWB GmbH.

In Ziffer 3 Abs. 5 des Vertrages ist im Interesse der Rechtsklarheit geregelt, dass sämtliche Kündigungen schriftlich erfolgen müssen.

Schließlich enthält Ziffer 3 Abs. 6 des Vertrages eine Regelung zum Gläubigerschutz. Danach hat die DEWB AG im Falle der Beendigung des Vertrages den Gläubigern der DEWB GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Ziffer 4 (Kosten)

In Ziffer 4 des Vertrages ist geregelt, dass die DEWB AG die mit dem Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten trägt.

Ziffer 5 (Salvatorische Klausel)

In Ziffer 5 Abs. 1 des Vertrages ist nochmals klargestellt, dass bei der Auslegung des Vertrages die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft (insbesondere die §§ 14 – 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung) in dem Sinne zu berücksichtigen sind, dass eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist.

Die in Ziffer 5 Abs. 2 des Vertrages enthaltene sog. Salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

5. Entbehrlichkeit von Ausgleich/Abfindung sowie Vertragsprüfung

Im Vertrag ist keine Ausgleichzahlung für außenstehende Gesellschafter der DEWB GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der DEWB GmbH nicht vorhanden sind. Vielmehr ist die DEWB AG als einzige Gesellschafterin der DEWB GmbH zu 100 % an dieser unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da die DEWB AG alle Geschäftsanteile an der DEWB GmbH hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 Halbsatz 2 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer.

Jena, 3. Mai 2022

.....	.....
DEWB AG	DEWB GmbH